

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1861)
Heft: 62

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 62.

Samstag den 3. August.

1861.

Beschluss des Regierungsrathes von Luzern in der Eckardt-Angelegenheit d. d. 17. Juli 1861.

Die Kirchen-Zeitung hat zur Aufgabe die kirchlichen Tagesfragen nicht nur zu besprechen und zu erörtern, sondern auch die Aktenstücke über die wichtigsten Ereignisse zu sammeln, um so eine Quelle für die künftige Bearbeitung der schweizerischen Kirchengeschichte zu bilden. Wir nehmen daher um so mehr nachfolgenden Erlaß des Regierungsrathes von Luzern wörtlich in unsere Spalten auf, da die Eckardt-Angelegenheit eine immer bedenklichere Tragweite zu gewinnen droht und sich zu einem Ereigniß gestaltet, das seiner Zeit eine Stelle in der Kirchengeschichte einnehmen wird.

Nach Kenntnißnahme der eingelangten Aktenstücke, betreffend die Leistungen und die Wiederanstellung des Herrn Dr. L. Eckardt als Professor der deutschen Sprache und Literatur an der höhern Lehranstalt in Luzern, woraus sich ergeben:

1) Die Kuralkapitel von Luzern, Hochdorf und Willisau kamen mit Schreiben vom 20. März laufenden Jahres mit der Bitte ein, es möchte Hr. Professor Dr. Eckardt von seiner Lehrstelle entlassen werden, denn er kennzeichne sich in seinen veröffentlichten Schriften in einer Weise, daß jeder katholische Leser zur Ueberzeugung gelangen müsse, er sei nirgends weniger als auf dem Lehrstuhl einer katholischen Anstalt an seinem Plage.

Das Kuralkapitel von Sursee übermachte einen Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll vom 19. Hornung laufenden Jahres, gemäß welchem beschlossen wurde, eine Abordnung an den Vorstand der Regierung zu senden, die zu eröffnen hat, es liege im einstimmigen Wunsche der Geistlichkeit des Kapitels Sursee, es möchte Hr. Prof. Dr. Eckardt von seiner Lehrstelle entlassen werden; dabei wünsche die Geistlichkeit dieses Kapitels, daß das friedliche Verhältniß zwischen der Regierung und der Geistlichkeit auch fortan fortbestehe.

Die bestellte Abordnung hat jenen Protokollauszug später dem Hrn. Schultheißen zu Händen der Regierung persönlich überreicht.

2) Der Erziehungsrath des Kantons Luzern erstattete unterm 27. Juni abhin einen einläßlichen schriftlichen Bericht über das Wirken des benannten Hrn. Professors.

Betreffend die Leistungen und Fähigkeiten des Hrn. Dr. Eckardt hat dieser nach dem erwähnten Bericht im zu Ende

gehenden Schuljahr Befriedigendes geleistet; er besitze mehrere Eigenschaften, die ihn zur Wiederanstellung empfehlen könnten; es seien dieß seine vielseitigen Kenntnisse, sein Fleiß und die Unbescholtenheit seines Wandels. Es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die Studenten, die seinen Unterricht genossen, auf befriedigende Weise wissenschaftlich gefördert und angeregt worden seien. Auf die Mängel, welche die Herren Visitatoren am Unterricht des Hrn. Professor Eckardt getadelt haben, legt der Erziehungsrath beim Entscheid der Frage der Wiederanstellung weniger Gewicht. Solche und ähnliche Mängel würden sich wahrscheinlich überall finden. Das Hauptgewicht legt er vielmehr darauf, daß die Person des Hrn. Dr. Eckardt mit Hinsicht auf seine veröffentlichten Schriften nicht diejenige Gewähr für eine religiös-vaterländische Bildung und Erziehung der Jugend leiste, welche Verfassung und Gesetze zu fordern auferlegen, und wodurch das Gedeihen der höhern Lehranstalt eines katholischen Landes bedingt sei. — Hierauf gestützt stellte der Erziehungsrath folgenden Antrag:

(a) Dem Hrn. Dr. Eckardt sei nach Ablauf des Schuljahres an unserer höhern Lehranstalt kein Lehrfach mehr anzuvertrauen und es sei daher bei der Wahl eines Professors der deutschen Sprache am Gymnasium auf seine Person keine Rücksicht mehr zu nehmen.

(b) Der Erziehungsrath sei einzuladen, für die Wiederbesetzung der erledigten Professur die ihm zweckmäßig scheinenden Schritte zu thun und rechtzeitig eine andere taugliche Persönlichkeit zur Wahl vorzuschlagen.

3) In einer Zuschrift vom 6. Juli lezthin verantwortete sich Hr. Dr. Eckardt über die in religiöser Beziehung gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und wünschte eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit.

4) Der Gegenstand wurde sodann dem Erziehungsrathe zurückgewiesen, damit derselbe über die erwähnte Eingabe des Hrn. Dr. Eckardt, sowie auch darüber besörderlich sich ausspreche, was im Falle der Entlassung desselben geschehen soll.

Der Erziehungsrath erwiederte hierauf unterm 11. Juli lezthin, daß ihm die Eingabe des Herrn Eckardt, ohne in weitere Erörterungen einzutreten, keine Motive geboten habe, von seinem Antrage auf Nichtwiederanstellung abzugehen. Hinsichtlich der Frage, was im Falle der Entlassung geschehen soll, müsse er sich dahin aussprechen, daß die neu geschaffene Lehrstelle für den Unterricht in der deutschen Sprache an den obern Gymnasialklassen fortbestehe. Es seien hiefür noch die ganz gleichen Gründe vorhanden, welche zur Zeit als Motive zur Kreirung eines eigenen Lehrstuhles für dieses Fach seien angeführt worden. Es handle sich im Falle der Nichtwiederanstellung des Hrn. Eckardt im Wesent-

lichen darum, ob und durch wen derselbe wieder ersetzt werden könne und was dann verneinenden Falls zu geschehen habe. Mit Rücksicht auf diese Eventualitäten habe er nicht ermangelt, diese Frage in ernste Erwägung zu ziehen und nicht unbedeutende Mühe für Auffindung einer entsprechenden Persönlichkeit sich gegeben, sei aber bis zur Stunde nicht im Falle, mit Beruhigung einen Vorschlag zur Wiederbesetzung der Stelle machen zu können. Eine Ausschreibung würde zu keinem bessern Resultate führen, als die bisher gepflogenen Erfindungen. Unter diesen Umständen sei der Unterricht einstweilen wie früher, nämlich durch die Klassenlehrer, zu ertheilen. Für die Zukunft richte er sein Augenmerk auf eine einheimische Kraft. Er beabsichtige mit unserer Zustimmung den Hrn. Jakob Bucher von Eschenbach, welcher nach Vollendung seiner Vorstudien in Luzern auf der Hochschule in Göttingen mit Erfolg der Philosophie und Philologie sich gewidmet habe, zu veranlassen, daß er sich auf die Ausbildung in der deutschen Sprache und Literatur und der damit in nächster Beziehung stehenden Fächer verlege. Demselben könne, nachdem er seine Studien vollendet und über seine Tüchtigkeit genügenden Nachweis geleistet habe, die bezeichnete Professur übertragen werden.

Der Erziehungsrath übermittelte bei diesem Anlasse eine Zuschrift der Studirenden der vier oberen Klassen des Gymnasiums (mit Ausnahme von vier Studirenden der I. Syn-
tag) d. d. 10. Juli, womit sie den dringenden Wunsch aussprechen, man möchte Hrn. Dr. Eckardt, bei welchem sie schon viel Schönes und Nützliches lernten und noch lernen können, nicht von ihnen entfernen, sondern ihm Gelegenheit geben, in verlängerter Lehrdauer die Befürchtungen, die man seinerwegen nähre, gänzlich zu beseitigen;

hat der Regierungsrath,

In Betracht, daß vom Erziehungsrathe keine Persönlichkeit ausfindig gemacht wurde, welcher, im Falle Hrn. Dr. Eckardt die Entlassung erteilt würde, die Stelle mit Zuversicht auf befriedigende Leistungen übertragen werden könnte, derselbe vielmehr der Ansicht ist, es sei die Stelle unbesetzt zu lassen, bis Hr. Jakob Bucher von Eschenbach seine Studien vollendet hat, um diesem, falls er tüchtig gefunden wird, sie zu übertragen.

In Betracht, daß gemäß Dekret vom 14. Sept. 1860 vom h. Großen Rathe zum Nutzen und Gedeihen der höhern wissenschaftlichen Lehranstalt eine neue Professur für deutsche Sprache und Literatur an den oberen vier Klassen des Gymnasiums nach reiflicher Prüfung des Gegenstandes geschaffen worden ist;

In Betracht, daß die Gründe, welche die Kreirung jener Stelle veranlaßten, noch vorhanden sind, daher jenem Beschlusse nachgelebt werden muß und eine auch nur zeitweilige Aufhebung dieser Professur, wenn anders möglich, nicht stattfinden darf;

In Betracht, daß Hr. Dr. Eckardt nach dem Berichte des Erziehungs Rathes sowohl die erforderlichen Kenntnisse und Lehrfähigkeiten zur Bekleidung der erwähnten Stelle besitzt, als auch im zu Ende gehenden Schuljahre Befriedigendes in seinem Lehrfache geleistet hat;

In Betracht, daß derselbe seit seiner Anstellung an der hiesigen höheren wissenschaftlichen Lehranstalt nichts in der Schule gelehrt hat, das die katholische Religion der Jugend gefährden könnte;

In Betracht, daß bezüglich der vom Erziehungsrathe (unter Ziffer 4) nachgesuchten Vollmacht derselbe ohne hierseitige spezielle Ermächtigung kraft bestehender Gesetze und

Reglemente schon die Berechtigung hat, einen studirenden jungen Kantonsbürger zur tüchtigen Vorbereitung auf die Professur der deutschen Sprache zu veranlassen und ihn, falls er fähig befunden wird, zur Anstellung vorzuschlagen; Mit Rücksicht auf den erwähnten Grobtrathsbeschuß vom 14. Sept. 1860;

erkennt:

1. Herr Professor Dr. Eckardt sei als Lehrer der deutschen Sprache und Literatur der oberen vier Klassen des Gymnasiums für ein ferneres Jahr beibehalten.
2. Dem Erziehungsrathe ist diese Schlußnahme mitzutheilen; dem Hrn. Dr. Eckardt aber eine Erneuerungssatt zuzustellen.

† **Ehescheidungs-lustige katholische Nationalräthe** haben bei der Verathung des „Misch-Ehe-Scheidungs-Gesetzes-Entwurfes“ so interessante Aeußerungen gemacht, daß die Kirchen-Zeitung nicht ermangeln darf, einige derselben ihren Lesern zur Orientirung mitzutheilen; zugleich erfüllen wir damit eine Pflicht, denjenigen Protestanten, welche den christlichen Begriff der Ehe besser als diese Katholiken auffaßten und darstellten, unsern Dank auszusprechen. In ausgezeichnete Weise sprach der protestant. Waadtländer Demieville gegen das Gesetz: „Er zerstöre die natürliche Stellung des Mannes hinsichtlich der Gesetzgebung und befördere die Lust zur Ehescheidung; es sei, als ob man eine Ehe jetzt, nach 10jährigem Verband, zu trennen sich veranlaßt sehe. Er läßt durchblicken, daß man mit dem neuen Gesetz eher die Unsitlichkeit befördere als die Sittlichkeit. Im gleichen Sinn sprach der Protestant Jäger. Man soll einen Blick werfen auf die Personen, welche gewöhnlich die Ehescheidung verlangen und dann sich fragen, was man mit dem neuen Gesetz befördere. Durch das kostspielige Bundesgericht führe man ein Gericht ein, welches nur den Vermöglichen zugänglich sei (reichen oder armen Herren, welchen entweder die erste Frau verleidet ist oder die zu ihrem Geschäft ein neues Weibergut brauchen). Der Katholik Camperio hingegen meinte, da das Gesetz von 1850 ein reiner Civilakt sei, wie der heutige Entwurf, so sehe er nicht ein, warum nicht auch die Katholiken wieder heirathen dürfen. Auch der ebenfalls katholische Hr. Curti meinte, die Gesetzgebung habe zum Zweck, daß alle Menschen menschlich leben können. (Das Leben der Bundesversammlung in Bern ist vielseitig sehr menschlich.) Das Raisonnement der Herren Demieville und Jäger über die sittlich-sozialen Folgen einer die Ehescheidung befördernden Gesetzgebung sei unmenschlich. „Im Kanton St. Gallen muß der Kampf fortbauern, bis das freie Bürgerthum zu seinen heiligen Rechten gelangt sei.“ Diese heiligen Rechte scheinen dem Hrn. Curti (bemerkte ein öffentliches Blatt) aufzuliegen in der Möglichkeit, drei bis vier Weiber zu nehmen? (Wir finden es auf Curti-

ischem Standpunkt ebenso menschlich, daß Einer die drei bis vier Weiber nicht bloß nacheinander sondern auch nebeneinander halten könne. Warum denn das nicht, um menschlich zu leben? Wenn ein Katholik in solchen Fragen der innersten Grundsätze seiner Confession — die, nebenbei gesagt, zusammenfallen mit denjenigen Grundsätzen, die jeder vernünftige Protestant oder Jude als die für die menschliche Gesellschaft zuträglichsten und weisesten ansehen muß und wird — seine Confession so wenig kennt wie Hr. Curti, oder sie verleugnet, der sollte aufrichtiger in eine andere kirchliche Gesellschaft eintreten, als in die, welcher er nur dem Namen nach angehört. Die erhabene Wahrheit der Unzerrennlichkeit der Ehe in rein menschlicher Hinsicht sieht jedes gebildete Weib ein, wenn sie auch die nihilistische Gelehrsamkeit des Hrn. Curti nicht besitzt. Auf diesem Gebiet müssen Protestanten von solcher Bildung wie ein Demiville und Bundesgerichtspräsident Jäger mit den Katholiken als Christen und an Verstand und Gefühl gebildete Menschen überhaupt zusammentreffen und heute sind sie zusammengekommen, ob nun das „Gesetz über höhere menschliche Viehzucht“ durchgehe oder nicht.) — Mit Recht bemerkte daher Hr. Segeffer: Die Grundsätze, welche Hr. Curti als „Priester der Zukunft“ vertheidige, seien dem Protestantismus gerade so gefährlich, wie den Katholiken, und ebenso treffend erklärte der Protestant Heer: Es stelle alle Rechtsbegriffe auf den Kopf, wenn man einen Kanton zwingen wolle, seine Jurisdiktion auf einen andern zu delegiren, wenn man dem Bundesgericht solche Willkür einräume. Curti habe gesagt, das konfessionelle Gebiet gehöre nicht hieher und doch habe er dann das protestantische Gefühl gegen die Katholiken aufgestachelt. — Die projektirte Ausnahms-Gesetzgebung sei im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Eine protestantische Frau müsse wissen und wisse, was für Folgen sie durch die Verheirathung mit einem Katholiken auf sich nehme. — Dagegen sprach Dr. Weeder, wenn wir nicht irren, Katholik, wieder für das Gesetz. Das sei ja gleich, ob eine katholische Frau, deren protestantischer Mann nach ihr noch zwei oder drei katholische Frauen genommen, glaube, daß ihr Mann drei Frauen habe oder nicht. Das glaube nur die katholische Confession und Geistlichkeit, aber der Staat glaube das nicht. So haben unter Anderem gewisse katholische Nationalräthe gesprochen im Schooße der obersten Bundesbehörde Anno 1861! Zum Aerger der ehescheidungs-lustigen Nationalräthe beschloß diese Behörde, auf das Gesetz nicht einzutreten mit 46 gegen 43 Stimmen. Ein solches Abfahren hat der „liberale“ Zopf im Nationalrathe noch nie erlebt.

— † **Aus der östlichen Schweiz.** Ueber die Wahl der Pfarrer herrschen in der Schweiz vielseitig die verworrensten, irrigsten Ansichten, welche hie und da durch

vielfährige Mißbräuche so arg sich eingewurzelt haben, daß selbst kirchlich-gesinnte oft in Irthum verfallen. So hat man es unlängst dem Ordinariat von St. Gallen sogar zum Vorwurf machen wollen, daß es einen Geistlichen zur Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl bestimmt habe. Dieser Vorwurf war doppelt unbegründet, erstens thatsächlich, weil die Kurie in dem vorliegenden Fall keineswegs dem Betreffenden zur Ablehnung einen Rath ertheilt hatte, und zweitens grundsätzlich, weil das bischöfliche Ordinariat nach Umständen zu einer Intervention in den Pfarrwahlen nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat. Die Kurie von St. Gallen intervenirt gewiß in den Pfarrwahlen ebenso ungerne wie jede andere Kurie, denn jede Wahl eines Pfarrers ist eine schwere, mißbeliebige Gewissenssache. Man nenne, sagt das Tagblatt, uns eine einzige Thatsache, um eine unbefugte Einmischung zu beweisen; man ist außer Stand, auch nur eine Thatsache dafür anzuführen! Was die Parteilidenchaft für möglich hält, weiß sie schnell als wirklich auszugeben und die bloße Muthmaßung wird zur förmlichen Anklage gestempelt. Wenn die Vorsteher der Pfarngemeinden sich vor dem entscheidenden Akte der Wahl eines Geistlichen, den sie für sich und ihre Kinder zum Seelsorger bestimmen wollen, mit ihrem Bischof und Oberhirten oder mit seiner Behörde berathen, so erfüllen sie wahrlich nur eine Vorsicht, die von dem einfachen Verstande ebenso sehr als von einem erleuchteten Gewissen geboten ist und wenn in allen diesen Fällen der Bischof oder seine Behörden den ihnen anvertrauten Gläubigen den erbetenen Rath ertheilen, so erfüllen sie eine heilige Pflicht, üben sie ein wesentliches Recht des kirchlichen Hirtenamtes aus und nur der größste Unverstand oder die gehässigste Intoleranz kann diese Pflichterfüllung als eine unbefugte Einmischung in das freie Wahlrecht der Gemeinden taxiren wollen.

Ueberdies besitzen die Wahlgemeinden lediglich das Recht, dem Bischofe für das Seelsorgeamt einen tauglichen und würdigen Priester zu präsentiren. Der Bischof hat nach göttlichem Rechte zu entscheiden, ob der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften zur Ausübung der Seelsorge in diesem oder jenem bestimmten Kreise besitze oder nicht, und je nach seinem Befunde kann er, auf Gründe des Gewissens und des kanonischen Rechts gestützt, die kirchliche Admision dem Gewählten ertheilen oder verweigern; so wird es im ganzen Umfang der katholischen Kirche gehalten. Im Weiteren darf kein katholischer Geistlicher seine bisherige Pfründe eigenmächtig verlassen und eine andere annehmen, für beides ist er an die Bewilligung seines Ordinarius durch einen feierlichen Eid gebunden, den er schon bei seiner Ordination, insbesondere aber bei der Uebnahme einer bestimmten Pfründe in die Hände seines Bischofs abgelegt

hat. Aus diesem Pflichtverhältniß geht von selbst die lobenswerthe Uebung hervor, daß sich die Geistlichen und die weltlichen Vorsteher der Pfarngemeinden bei vorzunehmenden Wahlen in gar vielen Fällen mit dem Bischof in's Vernehmen setzen, jene, um in einer Frage von so hohem Belange nicht ausschließlich der eigenen Einsicht zu folgen, die gar zu leicht trügt, diese, um wenigstens zu vernehmen, ob der Geistliche, den sie für ihre Gemeinde wünschen, von seiner bisherigen Stelle entlassen und für die neue bevollmächtigt werden wolle und könne, was eben, namentlich bei obwaltendem Priesterangel, nicht immer der Fall ist. Dieser Wechselverkehr zwischen dem Oberhirten und seinen geistlichen Amtsbrüdern und Gläubigen, gerade in der heucheligen Angelegenheit der Wahl eines Seelsorgers, ist im natürlichen und göttlichen Rechte gegründet; ihn als etwas ungeselliges oder unstatthafes bezeichnen wollen — hieße die göttliche Einrichtung der Kirche selbst über den Haufen werfen und zerstören. Ohnehin hat der Mangel an Priestern in unserer Zeit diese vorläufige Berathung unerlässlich nötig gemacht. Höre man daher auf, von unbefugter Einmischung der Bischöflichen Kurie in Pfarrewahlen zu sprechen. Im Gegentheil lehre man zur Kirchenfreiheit zurück, gestatte man den Bischöfen den ihnen gebührenden Einfluß auf die Pfarrwahlen, erweitere diesen viel mehr, als daß man ihn schmälere, und die Wohlfahrt der Pfarngemeinden wird sich steigern.

— † **St. Gallen.** In Rapperswyl bildet sich ein Töchter-Verein, dessen Aufgabe es ist, Wohlthätigkeit und gesellschaftliches Leben zu fördern.

— † **Graubünden.** (Mitgeth.) Der Zustand, in welchem sich das ehrwürdige Benediktiner-Kloster Disentis befindet, erregt allgemeine Theilnahme. Wenn den Katholiken Graubündens und der Schweiz hier nicht ein neuer Verlust bevorstehen soll, so ist es höchste Zeit, daß von Seite der kirchlichen Obern Hülfe gebracht werde. Die vor einiger Zeit im Namen der Kirche getroffenen Reformen scheinen ihren Zweck keineswegs vollständig erreicht zu haben. Möge daher in Eintracht von allen Jenen, welche ein Wort mitzusprechen haben und welche Hülfe leisten können, für die Erhaltung dieser alten Stiftung gesorgt werden.

— † **Solothurn.** Bei der am letzten Mittwoch versammelten Diöcesanconferenz der Diöcese Basel fanden sich folgende Abgeordneten ein: Für Bern: Migi und Schenk, Regierungsräthe; Luzern: Winkler, Reg.-Rath; Aargau: Keller und Schwarz, Reg.-Räthe; Thurgau: Siltberger und Stadler; Zug: Bofard; Baselland: Banga, Reg.-Rath; Solothurn: Vigier, Reg.-Rath. — Verhandlungsgegenstände waren: Berathung wegen dem vom Stande

Aargau projektirten Priesterseminar in Zurzach. — Rechnung des Priesterseminars in Solothurn. — Luzern: St. Urban. Die herrlichen Chorstühle in der ehemaligen Klosterkirche, an denen gegen 20 Jahre von zwei Brüdern gearbeitet worden sein soll, sind jetzt um 8000 Fr. verkauft und in den letzten Tagen nach den Niederlanden verladen worden. Der Transport soll höher als der Kaufpreis kommen. Dafür werden aber diese Schätze des traurigerweise für immer geschlossenen katholischen Tempels auf circa 100,000 Fr. gewerthet.

— **Rom.** Die Note des Grafen von Rechberg, als Antwort auf jene, die Hr. Thouvenel an die Cabinette von Wien und Madrid gerichtet hat, und zwar in Folge der von diesen beiden Höfen an das Tuilerien-Cabinet gemachten Vorschläge zur Lösung der römischen Frage — diese Note hat hierorts im Vatican einen wahrhaft wunderbar erhebenden Eindruck gemacht. Im Vatican sowohl, als in den obersten Regierungskreisen, ist nur eine Stimme, nur ein Urtheil darüber, daß das erwähnte Actenstück — während es den Interessen des Hauses Oesterreich und den auf den Friedensbedingungen von Zürich fußenden einzelnen Rechten der italienischen Halbinsel gleichzeitig Rechnung trägt — ganz besonders darauf gerichtet ist, die weltliche Herrschaft der Kirche zu sichern, und derselben die unveränderliche Erhaltung aller ihrer Souveränitätsrechte zu vindiciren, wie sie als solche in dem westfälischen und Wiener Vertrag so feierlich anerkannt worden sind.

— Der Abfall des kaum eingeweihten Archimandriten der Bulgaren Solkolski ist allzuwahr und die Spinnennatur der Russen hat sich wieder schlagend erwiesen. Gottlob! sind aber die Schafe treuer als der Hirt, die treuen Bulgaren überhäufen den hl. Vater mit Indignations- und Anhänglichkeits-erklärungen.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes vorrätzig:

Natur und Gnade. Versuch einer systematischen, wissenschaftlichen Darstellung der natürlichen und übernatürlichen Lebensordnung im Menschen. Von Dr. M. Jos. Schreben, Professor im erzbischöflichen Priesterseminar in Köln. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. gr. 8. 17 1/2 Bogen. Preis Fr. 3. 75.

Der Katholik sagt von dieser Schrift: „Sie ist eine der wichtigsten und erfreulichsten Erscheinungen der neuern deutschen theologischen Literatur und von tief eingreifender Wichtigkeit sowohl für die theologischen und philosophischen Kämpfe der Gegenwart, als für das praktische religiöse Leben.“ In ähnlicher Weise haben kompetente Beurtheiler von den verschiedensten Seiten sich ausgesprochen, daß der Verfasser das Wesen der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung mit großer Klarheit und Tiefe entwickelt und jene theologischen Fragen, die in unsen Tagen vorzüglich in den Vordergrund treten, in ausgezeichnetester Weise behandelt hat.

Wien im Juli 1864. Franz Kirchheim.